

# Statuten Verein Zürcher Stadtmission

## Zweck des Vereins

**§1.** Unter dem Namen «Verein Zürcher Stadtmission» (vormals ein Zweigwerk der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen. Auch als eigene Rechtspersönlichkeit sieht sich der Verein Zürcher Stadtmission verbunden mit den Anliegen der diakonischen Arbeit der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich, wie dies in deren Statuten festgelegt ist.

**§2.** Der Verein Stadtmission setzt sich mit niederschweligen Projekten und Angeboten für hilfsbedürftige Menschen ein. Insbesondere für Menschen, die allein gelassen, ausgenutzt, fremd oder sonst auf Hilfe angewiesen sind.

**§3.** Der Verein betreibt oder unterstützt Projekte und Angebote zur Beratung, Betreuung und Beschäftigung. Er kann dafür Unternehmungen mit sozialer Ausrichtung betreiben und Liegenschaften erwerben. Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

**§4.** Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden, er ist der evangelisch-reformierten Landeskirche und der römisch katholischen Körperschaft verbunden. Er steht historisch und ideell der Stiftung Evangelische Gesellschaft des Kantons Zürich nahe.

## Mitgliedschaft

**§5.** Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den vorgenannten Zweck dieses Vereins gutzuheissen, mit allen Mitteln zu fördern und zu unterstützen. Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft, die evangelisch-reformierte Landeskirche und die römisch katholische Körperschaft haben ein Recht auf Mitgliedschaft im Verein.

**§6.** Die Aufnahme natürlicher oder juristischer Personen als Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand, wobei die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ohne Angabe von Gründen gestattet ist.

**§7.** Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit auf Ende jedes Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Frist zulässig.

**§8.** Verletzt ein Mitglied die Vereinsstatuten oder verstösst es gegen den Vereinszweck, so kann es vom Vorstand nach dessen Ermessen ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

**§9.** Mitarbeitende der Zürcher Stadtmission sind nicht Mitglieder des Vereins. Allfällige Traktandierungsrechte zu Handen des Vorstandes sind im Organisationsreglement geregelt.

### **Beitragspflicht**

**§10.** Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr beträgt:

- Für juristische Personen Fr. 500
- Für natürliche Personen Fr. 100

**§11.** Die Mitgliederbeiträge können jährlich an der Generalversammlung neu festgelegt werden. Für neu aufgenommene Mitglieder ist der erste Mitgliederbeitrag im Beitrittsjahr fällig.

### **Organisation**

**§12.** Folgende Organe und Stellen werden mit der Führung, Organisation und dem Betrieb der Vereinstätigkeit beauftragt:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

#### **a) Mitgliederversammlung**

**§13.** Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder.

**§14.** Jeweils im ersten Halbjahr eines Vereinsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand des Vereins Zürcher Stadtmission schriftlich und unter gehöriger Ankündigung der Traktanden einberufen.

**§15.** Nach Bedürfnis kann der Vorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen anberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Versammlung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

**§16.** Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung bis 90 Tage vor der Versammlung zweck- und kompetenzkonforme Anträge zu stellen.

Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

**§17.** Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretungen durch Dritte sind ausgeschlossen.

**§18.** Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Be-

schlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit gefällt.

**§19.** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Wahl des Vorstandes, des/der PräsidentIn und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder (gemäss §16)
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände

## **b) Vorstand**

**§20.** Der Vorstand wird gebildet aus dem/der PräsidentIn, und mindestens vier respektive maximal 8 weiteren Personen. Geldgeber, die mehr als Fr. 200'000 jährlich wiederkehrend dem Verein zukommen lassen, haben das Recht, ein Mitglied in den Vorstand zu delegieren. Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich hat während der ersten sechs Jahre nach der Gründung des Vereins in jedem Fall einen Anspruch ein Mitglied in den Vorstand zu delegieren.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie haben lediglich Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

**§21.** Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der/des PräsidentIn, selber. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

**§22.** Die Mitglieder und der/die PräsidentIn des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Die Delegierten gemäss §20 sind von der Wahl ausgenommen.

**§23.** Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist maximal fünf Mal zulässig.

**§24.** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung von PräsidentIn oder GeschäftsführerIn so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

**§25.** Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

**§26.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die/der PräsidentIn stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

**§27.** Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

**§28.** Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Über diese Beschlüsse ist ebenfalls Protokoll zu führen.

**§29.** Die Unterschriftsberechtigungen für den Verein werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

**§30.** Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

- a) Führung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind
- b) Umsetzen des Leitbildes des Vereins
- c) Genehmigung des Jahresbudgets, welches von der Geschäftsleitung vorgelegt wird
- d) Genehmigung der Führungsprozesse, welche Aufgaben und Kompetenzen regeln
- e) Regelung der Unterschriftenberechtigungen
- f) Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- g) Ernennung der Geschäftsleitung und Aufsicht über deren Tätigkeiten
- h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

### **c) Geschäftsleitung**

**§31.** Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Organisation sowie die inhaltlichen und finanziellen Vorgaben an die Arbeitszweige und Projekte. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement (inkl. allfälliger Anhänge) geregelt.

### **d) Revisionsstelle**

**§32.** Die als RevisorIn oder RevisionsexpertIn anerkannte juristische oder natürliche Person als Revisionsstelle des Vereins prüft die Jahresrechnung im Sinne einer eingeschränkten Revision.

## Mittel des Vereins

**§33.** Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Betriebsbeiträgen von juristischen Personen
- b) Beiträgen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- c) Spenden und freiwilligen Zuwendung Dritter
- d) Erträgen aus Dienstleistungen und Kostengutsprachen
- e) Vereinsvermögen
- f) Beiträgen der Mitglieder gemäss §10

**§34.** Beiträge und Zuwendungen, welche dem Verein zufließen, sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszweckes zu verwenden.

## Haftung

**§35.** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen: jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen

**§36.** Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**§37.** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vereinigt in einer ersten Versammlung der Auflösungsbeschluss nicht Zweidrittel aller Mitglieder auf sich, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der zweiten Mitgliederversammlung kann der Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehr der Anwesenden erfolgen.

**§38.** Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen der ZSM ist bis zum Umfang des Anfangskapitals der ZSM per 1. Januar 2016 im Einvernehmen mit der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft im darüber hinausgehenden Umfang nach Entscheid der Organe der ZSM an analog tätige und steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz zu überführen, welche die Aufgaben und Werke der ZSM oder damit verwandte Aufgaben und Werke auf derselben Grundlage weiterführen oder übernehmen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§39.** Die Paragraphen §37 und §38 können nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder abgeändert werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2016 genehmigt. Änderungen der Statuten: 19. Mai 2017.